

Formerfordernisse für Eheverträge in den Mitgliedstaaten der EuGüVO

Belgien

Der Abschluss eines Ehevertrags ist vor oder nach Eingehung der Ehe möglich (Art. 1394 c.c.). Das Gesetz schreibt hierfür die notarielle Beurkundung (Art. 1392 c.c.) bei gleichzeitiger Anwesenheit der Eheleute durch den Notar an deren gemeinsamem Wohnsitz vor. Dieser vermerkt den Vertrag auch in der Heiratsakte. Ist mit der Vereinbarung die Abwicklung des bisherigen Güterstandes erforderlich, muss zudem ein notarielles Inventarverzeichnis erstellt werden. Seit dem 1.9.2015 sind Eheverträge im Zentralen Eheregister zu registrieren (Artt. 1391, 1395 Abs. 2 c.c.). Die fehlende Eintragung beeinflusst aber nicht die Wirksamkeit des Vertrages.

Bulgarien

Der Ehevertrag ist persönlich, nicht durch Stellvertreter, in Schriftform abzuschließen. Dabei bestätigt der Notar den Inhalt und die Echtheit der Unterschriften (Art. 39 Abs. 1 FamGB). Soweit durch den Ehevertrag Eigentumsrechte an Immobilien betroffen sind, ist der Notar zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Diese Formvorgaben gelten auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zum Ehevertrag (Art. 41 Abs. 1 FamGB). Der Abschluss des Ehevertrages wird auf der Heiratsurkunde vermerkt. Gegenüber Dritten gilt der gesetzliche Güterstand, sofern nicht ein anderer Güterstand im elektronischen Register eingetragen worden ist (Art. 20 FamGB).

Deutschland

Das deutsche Recht schreibt die notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor (§ 1410 BGB); eine Stellvertretung ist möglich. Das gilt auch für spätere Ergänzungen des Ehevertrages. Das Güterrechtsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Die Eintragung eines gewählten Güterstands oder der Anwendbarkeit eines ausländischen Güterrechts in das Register ist fakultativ (§ 1560 BGB). Gegenüber einem Dritten wirkt ein abweichender Güterstand jedoch nur, wenn er in das Register eingetragen oder dem Dritten sonst positiv bekannt ist (§ 1412 BGB).

Finnland

Der Ehevertrag ist schriftlich abzuschließen, mit Datum zu versehen und von zwei unparteiischen Zeugen zu unterschreiben (§ 66 FamGB). Seine Registrierung beim Magistrat ist Wirksamkeitsvoraussetzung (§ 44 FamGB). Ein nicht geschäftsfähiger Ehegatte bedarf zum Abschluss der schriftlichen Zustimmung seines Betreuers (§ 42 EheG). Ein Ehevertrag kann auch während der Ehe geschlossen oder modifiziert werden.

Frankreich

Eheverträge sollen grundsätzlich vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden (Art. 1395 c.c.). Sie werden notariell beurkundet bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter. Stellvertretung ist möglich mit entsprechender Spezialvollmacht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten sein muss.

Güterstandsändernde Verträge sind nach Eingehung der Ehe erst möglich, wenn der aktuelle Güterstand mindestens zwei Jahre gegolten hat. Erforderlich ist auch hier die notarielle Beurkundung. Zudem ist eine gerichtliche Bestätigung des notariellen Vertrages erforderlich, wenn ein Ehegatte minderjährige Kinder hat (Art. 1397 Abs. 5 c.c.) oder wenn die volljährigen Kinder oder Gläubiger der Ehegatten der Änderung widersprechen (Art. 1397 Abs. 2, 4 c.c.). Steht ein Ehegatte unter Betreuung, bedarf ein Vertrag über die Änderung des Güterstandes der vorherigen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienrats (Art. 1397 Abs. 7 c.c.).

Das Ehezeugnis muss angeben, ob ein Ehevertrag geschlossen wurde, sowie gegebenenfalls Name und Adresse des beurkundenden Notars (Art. 76 Nr. 8 c.c.). Andernfalls gilt gegenüber Dritten die Vermutung, dass die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand leben. Ein Eheregister gibt es in Frankreich nicht.

Griechenland

Eheverträge können vor und nach Eingehung der Ehe geschlossen werden. Das griechische Recht sieht die notarielle Beurkundung des Ehevertrages vor, mit dem die Gütergemeinschaft vereinbart wird. Das gilt auch für nachträgliche Ergänzungen. Gegenüber Dritten ist ein vertraglicher Güterstand nur dann effektiv, wenn er im öffentlichen Register eingetragen ist (Art. 1403 ZGB).

Italien

Gütertrennung kann vor der Ehe in einfacher, in der Heiratsurkunde enthaltener Erklärung vereinbart werden. Alle anderen Eheverträge und die Vereinbarung der Gütertrennung und der Eheschließung bedürfen der öffentlichen Form. Stichwortverträge sind unzulässig.

Einer gerichtlichen Genehmigung für Änderungsverträge bedarf es nur noch bei solchen Vereinbarungen, die vor dem 07.05.1981 abgeschlossen wurden.

Dritten gegenüber wirken Eheverträge über den Güterstand und deren Änderungen nur, wenn sie mit ihrem Datum und der Angabe des handelnden Notars in der Eheurkunde eingetragen sind (Artt. 162 Abs. 4, 163 Abs. 3 c.c.).

Kroatien

Die Eheleute können vor oder nach Eingehung der Ehe ihre güterrechtlichen Verhältnisse vertraglich regeln. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften (Art. 40 FamGB). Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen einer Vereinbarung. Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten handelt dessen Vormund mit vorheriger Bewilligung des Zentrums für Sozialfürsorge (Art. 41 Abs. 1 FamGB). Zur Wirkung gegenüber Dritten ist eine Registrierung des Ehevertrages im Grundbuch oder dem für Sachen der betroffenen Art vergleichbaren öffentlichen Register erforderlich (Art. 40 Abs. 2 FamGB).

Luxemburg

Nach Art. 1394 c.c. ist eine ehevertragliche Vereinbarung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien von einem Notar zu beurkunden. Dies kann auch noch nach Eingehung der Ehe geschehen. Die gleichen Voraussetzungen gelten für nachträgliche Änderungen eines Ehevertrages (Art. 1396 c.c.). Ein neuer Güterstand kann aber frühestens zwei Jahre nach Eheschließung gewählt werden (Art. 1397 c.c.). Eine solche Änderung ist der Urschrift des geänderten Vertrags am Rand beizuschreiben. Ein öffentliches Register für Eheverträge wird bei der luxemburgischen Staatsanwaltschaft geführt. Die Eintragung ist allerdings nur für Publizitätswirkungen gegenüber Dritten erforderlich und beeinflusst nicht das Verhältnis zwischen den Ehegatten. Ist oder wird ein Ehegatte Kaufmann, wird der Ehevertrag zudem im Handelsregister veröffentlicht.

Malta

Der Ehevertrag ist nach maltesischem Recht (Art. 1245 ZGB) öffentlich zu beurkunden. Es kann vor oder nach Eingehung der Ehe geschlossen werden. Soll ein bereits abgeschlossener Ehevertrag modifiziert werden, bedarf dies der gerichtlichen Genehmigung (Art. 1244 ZGB). Zum Zwecke der Publizität ist der Ehevertrag im Öffentlichen Register beim Justizministerium zu registrieren (Art. 1246 ZGB).

Niederlande

Der Ehevertrag kann nach Art. 1:114 BW vor oder nach Eheschließung geschlossen werden. Er ist nach Art. 1:115 Abs. 1 BW notariell zu beurkunden. Das frühere zusätzliche Erfordernis der richterlichen Genehmigung für nacheheliche Verträge wurde inzwischen aufgegeben.

Die Beurkundung mit einem Bevollmächtigten ist grundsätzlich möglich, diese muss dann gemäß Art. 1:115 Abs. 2 BW schriftlich erteilt werden und die in den Ehevertrag aufzunehmenden Bestimmungen enthalten. Die Eintragung ins gerichtliche Güterregister ist vorgeschrieben, allerdings nur für die Wirkungen des Ehevertrages gegenüber Dritten erheblich. Ihnen gegenüber können sich die Ehegatten erst zwei Wochen nach der Registrierung auf den neuen Güterstand berufen.

Österreich

Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung ehelicher Ersparnisse oder die Aufteilung der Ehwohnung regeln, bedürfen nach § 97 Abs. 1 S. 1 EheG zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes i. S. v. § 1 Abs. 1 lit. a NotAktG, also einer schriftlichen Urkunde, die der Notar auf Wunsch der Mandanten erstellt. Der Notariatsakt kann durch einen gerichtlichen Vergleich ersetzt werden. Für eine Vereinbarung über das eheliche Gebrauchsvermögen reicht nach § 97 Abs. 1 S. 2 EheG die Schriftform, also die eigenhändige Unterschrift beider Parteien (§ 886 ABGB).

Ein allgemeines Register für Eheverträge gibt es in Österreich nicht. Bei Ehen von Unternehmern kann der Güterstand nach § 36 UGB ins Firmenbuch eingetragen werden, um ihn dann den Gläubigern des Unternehmens entgehalten zu können. Wirksamkeitsvoraussetzung ist dies aber nicht.

Portugal

In Portugal werden Eheverträge entweder durch den Notar öffentlich beurkundet oder zu Protokoll des Beamten des Zivilregisters erklärt (Art. 1710 c.c). Möglich sind Eheverträge nur vor der Hochzeit; nach der Eheschließung können weder neue Eheverträge geschlossen noch bestehende Eheverträge modifiziert werden. Die Eintragung im öffentlichen Zivilregister hat nur Publizitätswirkung, ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung (Art. 1711 c.c.).

Schweden

Kapitel 7 § 3 Abs. 2, 3 EheG verlangt von den Eheleuten die Einhaltung der Schriftform; beide Eheleute müssen den Ehevertrag unterschreiben. Dies gilt auch bei minderjährigen Ehegatten und solchen, für die Betreuung angeordnet ist; dann ist zudem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Betreuers einzuholen. Eine Beglaubigung durch zwei Zeugen ist hingegen nicht mehr erforderlich. Die Registrierung des Ehevertrages im *Skatteverket* (zentrale Steuerbehörde) ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Dafür kann der Ehevertrag bei jedem Zivil- oder Strafgericht der ersten Instanz eingereicht werden. Für die Änderung eines Ehevertrages gelten dieselben Anforderungen.

Slowenien

Der Ehevertrag wird in einer vollstreckbaren notariellen Urkunde abgeschlossen (Art. 64 Abs. 2 FamGB). Zuvor erfolgt eine rechtliche Belehrung durch den Notar. Zum Zwecke der Publizitätswirkung gegenüber Dritten ist die Vereinbarung im Eheregister einzutragen, sonst gilt gegenüber Dritten die Vermutung, dass das gesetzliche Güterrecht gilt.

Spanien

Artt. 1280, 1327 CC schreiben für Eheverträge die Form der öffentlichen Beurkundung vor. Dies gilt sowohl im gemeinspanischen Recht als auch in den Foralrechten. Der Vertrag wird dafür vor einem Notar geschlossen, der ihn zuvor entworfen hat. Dies kann vor oder während der Ehe geschehen.

Die Eintragung des Ehevertrages ins Zivilstandsregister am gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten ist vorgeschrieben für Vereinbarungen bei Eingehung der Ehe (Art. 1333 CC, Art. 69 LRC). Nach Eheschließung getroffene Vereinbarungen bedürfen der Eintragung nur, um Dritten gegenüber Wirkung zu entfalten (Art. 70 LRC). Sind von den Regelungen im Ehevertrag auch Grundstücke betroffen, so ist dieser weiterhin im Eigentumsregister einzutragen (Art. 1333 CC); Wirksamkeitsvoraussetzung ist dies indes nicht.

Tschechische Republik

Nach § 716 Abs. 2 ZGB bedarf ein Vertrag über das eheliche vertragliche Regime der Form einer öffentlichen Urkunde. Er kann vor, aber auch jederzeit nach Eingehung der Ehe geschlossen werden. Seit dem 1.1.2014 wird von der Notarkammer der Tschechischen Republik ein elektronisches Ehevertragsverzeichnis geführt, das von jedermann im Internet eingesehen werden kann. Die Eintragung ist fakultativ und hat lediglich Publizitätswirkung. Zudem gibt es noch ein nicht-öffentliches Ehevertragsregister, welches allein die Richtigkeit der Feststellungen zum Umfang des Nachlasses im Rahmen eines Nachlassverfahrens gewährleistet.

Zypern

Das zypriotische Ehegüterrecht ist im Matrimonial Property of the Spouses Law 232/1991 geregelt. Danach sind offenbar für das Gericht verbindliche Eheverträge weder vor noch nach Eingehung der Ehe möglich. Erst nach der Scheidung können die Ehegatten Vereinbarungen über die Güteraufteilung treffen. Daher gibt es im Recht Zyperns auch keine besonderen Formvorschriften für Eheverträge. Je nach den Umständen mögen für außergerichtliche Vereinbarungen allerdings der Zugang zu unabhängigem Rechtsrat und die Offenlegung der Finanzen eine Rolle bei der Wirksamkeitsprüfung spielen.